

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
über die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des  
Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 6. Oktober 2020**

**I.  
Anwendungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigten des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

**II.  
Verhältnis zu tarifvertraglichen Vorschriften**

Die tarifvertraglichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

**III.  
Anwendbarkeit der für die Beamten geltenden Vorschriften  
über die dienstliche Beurteilung**

Für die Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft finden die [Sächsische Beurteilungsverordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 504) sowie die [Verwaltungsvorschrift des SMUL zur Sächsischen Beurteilungsverordnung](#) vom 13. Dezember 2010 (SächsABl. 2011 S. 10), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

**IV.  
Regelbeurteilungen**

Die Beurteilungen der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9b TV-L finden zeitgleich mit den Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten der ersten oder der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 statt, deren Besoldungsgruppe der jeweiligen Entgeltgruppe des Beschäftigten entspricht.

Die Beurteilungen der Beschäftigten mit vergleichbarer Entgeltgruppe sind mit den Regelbeurteilungen der Beamtinnen und Beamten in einer gemeinsamen Beurteilungskommission zu erörtern.

**V.  
Ausnahmen**

Von der Regelbeurteilung werden ausgenommen:

1. Beschäftigte, die in den Entgeltgruppen 1 bis 9a TV-L eingruppiert sind,
2. befristet Beschäftigte, die am Beurteilungsstichtag insgesamt weniger als zwei Jahre beschäftigt waren und
3. Beschäftigte während der Probezeit.

Für Beschäftigte, die nach den Entgeltgruppen 1 bis 9a TV-L vergütet werden, kann auf Antrag eine Regelbeurteilung erstellt werden.

**VI.  
Bewährungseinschätzung in der Probezeit**

Alle neu eingestellten Beschäftigten erhalten spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit eine Beurteilung, ob sie sich in der Probezeit bewährt haben (Bewährungseinschätzung).

**VII.  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft](#) vom 13. Dezember 2010 (SächsABl. 2011 S. 12), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), außer Kraft.

Dresden, den 6. Oktober 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

---

**Enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239)